

Satzung zu baugestaltungsrechtlichen Vorschriften in der Gemeinde Mörlenbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I, S. 2), in Verbindung mit § 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I, S. 274), verkündet am 21. Juni 2002, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach in ihrer Sitzung am 16.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gemarkungsgebiet der Gemeinde Mörlenbach einschließlich der Ortsteile, d.h. auf alle Grundstücke

- a) des Außenbereiches im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB),
- b) innerhalb des im Zusammenhang des bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB,
- c) innerhalb der Geltungsbereiche der rechtskräftigen oder zukünftig rechtskräftigen Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauGB und der rechtskräftigen oder zukünftig rechtskräftigen Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die auf Landesrecht beruhenden Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen hinsichtlich Dachgauben, Dacheinschnitten und Dachausbauten innerhalb des in § 1 näher bezeichneten Geltungsbereiches.
- (2) Von den Vorschriften betroffen sind alle Gebäude im Sinne des § 2 HBO, ungeachtet des jeweiligen Nutzungszweckes, mit Ausnahme von Garagen und sonstigen Nebengebäuden im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO).
- (3) Bestimmen baugestaltungsrechtliche Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches der rechtskräftigen oder zukünftig rechtskräftigen Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauGB oder der rechtskräftigen oder zukünftig rechtskräftigen Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB etwas anderes als die Vorschriften dieser Satzung, so sind die Vorschriften der Satzung vorrangig anzuwenden. Die im Übrigen festgesetzten baugestaltungsrechtlichen als auch die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (früher Bundesbaugesetz) innerhalb der Geltungsbereiche der rechtskräftigen oder zukünftig rechtskräftigen Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauGB und der rechtskräftigen oder zukünftig rechtskräftigen Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB, bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 3

Zulässigkeit von Dachgauben, Dacheinschnitten und Dachaufbauten

- (1) Dachgauben sind nur auf Dachflächen mit einer Dachneigung größer 30 Grad a.T. zulässig. Bei Dachneigungen darunter, sind Dachgauben unzulässig.
- (2) Pro Gebäude darf nur eine Gaubenform zur Ausführung kommen; sie sind zudem in Größe und Material einheitlich zu gestalten.
- (3) Die Gesamtlänge der Gauben je Dachseite darf höchstens zwei Drittel der Trauf-
länge dieser Dachseite betragen. Bei Walmdächern gilt als maßgebende Trauf-
länge die Trauf- plus der Firstlänge geteilt durch 2.
- (4) Der höchste Punkt der Dachgauben muss mind. 0,50 m unterhalb des Firstes des
Daches liegen. Der seitliche Mindestabstand der Gauben zur Gebäudeecke muss
bei Schleppegauben mind. 1,50 m, bei den übrigen mind. 2,00 m betragen. Als Ge-
bäudeecke gilt die durch Zusammentreffen der Trauf- und Giebelwand gebildete
Linie.
- (5) Dacheinschnitte sind zulässig.

§ 4

Material der Dacheindeckung von Dachgauben

- (1) Die Dachgauben sollten in Form, Farbe und Material der Erscheinung des dazu-
gehörigen Bau- und Dachkörpers entsprechen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Mörtenbach, 16.09.2003

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörtenbach
Lothar Knopf, Bürgermeister